



[www.fans-at-hertha.de](http://www.fans-at-hertha.de)

# Satzung des fans@hertha e.V.

(in der Version vom 07.05.2010, Änderung vom 20.12.2023)

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen fans@hertha e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin
- (3) Er ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 29930 B eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt keine politischen oder wirtschaftlichen Ziele.

Der Zweck des Vereins ist es,

- a) mit Einnahmen und Spenden wohltätige, gemeinnützige Projekte zu unterstützen, selbst zu initiieren, zu organisieren und durchzuführen.
- b) Mitglieder untereinander und mit dem Verein zu vernetzen.
- c) den Verein „Strahlende Augen e.V.“ durch Spenden für gemeinnützige Projekte zu unterstützen.
- d) Mitglieder für den Verein Hertha BSC zu gewinnen.
- e) Hertha BSC e.V. bei der Erreichung der satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen.
- f) das im Netzwerk vorhandene Wissen zum Nutzen des Vereins einzusetzen.
- g) der Verein verfolgt in erster Linie keine profitmaximierenden Ziele, jedoch muss zur Durchführung seiner Aktivitäten ein finanzieller Grundstock gebildet und erhalten werden. Dies erreicht er hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge (siehe auch § 5)
- h) eine sportlich faire Unterstützung des Fußballclubs Hertha BSC Berlin bei Heim- und Auswärtsspielen und die Pflege von Freundschaften mit gleichgesinnten Fanclubs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Organisation von Fanarbeit
- Kommunikation mit Fans und Verein
- Förderung und Unterstützung der Onlineaktivitäten von Hertha BSC und Nutzung moderner Medien, insbesondere des Internets
- Unterstützung der Vereinsgremien
- Initiierung von Fanpatenschaften für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Schichten
- Initiierung und Unterstützung weiterer sozialer Projekte sowie
- alle Maßnahmen, die sonst der Verwirklichung des Satzungsziels förderlich erscheinen.

Dabei wird die Vereinbarung als Offizieller Fanclub bei Hertha BSC in vollem Umfang anerkannt.

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in gebührender, satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und als Vorstandsmitglieder wählbar.



## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:

- a) ordentliche Mitgliedschaft
- b) Fördermitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft

Ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft kann nur von Antragstellern gestellt werden, die von mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen wurden. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person beantragen. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Vorstand abgegeben oder per Post an den Fanclub zurückgeschickt werden. Unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet.

Minderjährige können nur mit Zustimmung von mindestens einem gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besonders um die Verwirklichung von fans@hertha e.V. verdient gemacht haben.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür deutlich mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn dieser wesentlichen Fanclubinteressen entgegensteht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Kalenderjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dieses Mitglied hat mit Beschlussfassung kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung mehr. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Bei Ausscheiden von Mitgliedern wird der Fanclub von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Vorlage durch den Vorstand. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Beitrag steht den Mitgliedern frei, beträgt mindestens jedoch 30,- € jährlich und kann auch halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt werden.

Minderjährige Mitglieder sind bis zur Vollendung ihres 12. Lebensjahres beitragsfrei. Ab dem 13. und bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres zahlen sie nur 50 % des Mitgliedsbeitrags.

Der Jahresbeitrag wird zu Jahresbeginn, spätestens jedoch nach Rechnungsstellung fällig.

Die Verwendung der Beiträge ist ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zulässig.



## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

(1) Der ordentliche Vorstand besteht aus mindestens 5 volljährigen Fanclubmitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Fanclub aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Seine Position wird dann mit dem Stellvertreter besetzt.

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart
- Mitgliederbetreuer

Der Vorstand vertritt den Fanclub in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht. Den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter wählen die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder in einen erweiterten Vorstand wählen, die den ordentlichen Vorstand unterstützen und die nicht vertretungsberechtigt sind.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens 4-mal jährlich statt. Die Einladung zu einer ordentlichen Vorstandssitzung erfolgt durch schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann auch ohne Einladungsfrist eine beschlussfähige Vorstandssitzung abgehalten werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen ein ordentlicher Vorstand bzw. einer vertretungsberechtigt ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist auch ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist und ohne Anwesenheit oder Zustimmung aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn dies zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für den Verein erforderlich erscheint. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und im Umlaufverfahren zu unterzeichnen.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ein angemessener Aufwandsersatz wird gewährt.

(8) Der Vorstand wird durch die ordentliche MV entlastet.



## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, bzw. auch online per Email-Verteiler unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, oder beauftragt ein Steuerbüro mit der Überprüfung des Jahresabschlusses, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d) Beteiligung an Gesellschaften,
  - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 50.000,
  - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - g) Mitgliedsbeiträge,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Auflösung des Vereins.
  - j) Wahl, Entlastung, Abberufung durch mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder und bei gleichzeitiger Neuwahl des Vorstands.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
  - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Über die Auflösung von fans@hertha e.V. oder die Vereinigung mit einem anderen rechtsfähigen Verein/ Fanclub entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Charity-Verein „Strahlende Augen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.